

Geschäftsbedingungen für Inbetriebnahmeleistungen gewerbliche Energiesysteme der Option-e GmbH für Gewerbekunden

Stand: 08. September 2022

Verkaufsbedingungen für Inbetriebnahmeleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Leistungen im Bereich der Inbetriebnahmetätigkeiten von Energiesystemen und deren Komponenten, die für den gewerblichen Markt vorgesehen sind, der Option-e GmbH, Buchenstraße 37, 97816 Lohr am Main (im Folgenden ‚Auftragnehmer‘ genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend: ‚die GB‘). Diese gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne von §14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Nachfolgend werden Kunden als Auftraggeber bezeichnet.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese im Regelfall innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 2.2 Eine Bestellung bzw. Auftragserteilung muss schriftlich (postalisch oder Mail) durch die Annahme des Angebots des Auftragnehmers erfolgen. Ein Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Bei Ausbleiben der Auftragsbestätigung ist die Auftragserteilung als nichtig anzusehen.
- 2.3 Alle Angebote, egal ob schriftlich oder mündlich, sind immer freibleibend und unverbindlich, es sei denn diese wurden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine Annahmefrist.
- 2.4 Kann der Auftragnehmer eine Leistung aufgrund von technischen Widrigkeiten, höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen nicht zu den vereinbarten Bedingungen durchführen, steht beiden Parteien ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu.
- 2.5 Die schriftliche Auftragsbestätigung ist ausschlaggebend für Art und Umfang der Leistungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich und bedürfen immer der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen nach Auftragsbestätigung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

3. Vertragsgegenstand Dienstleistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung gemäß der im Angebot und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ergänzend hierzu gelten die der Leistungen zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- 3.2 Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistungen bestehen.

4. Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1 Im Falle einer elektrotechnischen Installation oder Inbetriebnahme sorgt der Auftragnehmer für eine fach- und sachgerechte Installation bzw. Inbetriebnahme der im Angebot vereinbarten Lieferungen bzw. für eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen.
- 4.2 Dabei behält sich der Auftragnehmer vor während der Durchführung der Installation oder Inbetriebnahme Modifikationen des zu installierenden oder in Betrieb zu nehmenden Produktes dahingehend vorzunehmen, dass es dem aktuellen Stand der Technik oder sonstigen gesetzlichen, technischen oder regulatorischen Vorgaben entspricht.
- 4.3 Der Auftragnehmer kann die Leistungen durch Dritte erbringen.
- 4.4 Ort und Zeitraum der Leistungserbringung ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber vor Angebotsstellung zu nennen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.5 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch geeignetes und qualifiziertes Personal. Ein Anspruch des Auftraggebers auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter des Auftragnehmers besteht nicht.
- 4.6 Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.7 Der Auftraggeber ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht weisungsbefugt.
- 4.8 Sofern der Auftragnehmer die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

5. Mitwirkungspflichten

- 5.1 Ziffer 4 dieser GBs finden Anwendung.
- 5.2 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der von ihm benannte Ansprechpartner dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber für deren Aktualisierung. Der Auftragnehmer darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit er erkennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- 5.3 Ist zur Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers Anmeldungen an Dritten Stellen erforderlich, so ist dies in der Verantwortung des Auftraggebers. Eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Anmeldungen durch den Auftragnehmer bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Schriftform. Hierfür anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.4 Der Auftraggeber holt notwendige öffentlich-rechtliche, baurechtliche als auch privatrechtliche Genehmigungen ein, die zur Inbetriebnahme und der Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers notwendig sind. Dies umfasst auch gegebenenfalls relevante steuerrechtliche und zivilrechtliche Angelegenheiten.
- 5.5 Der Auftraggeber hat zum Zeitpunkt und für die Dauer der durch den Auftragnehmer geleisteten Arbeiten die Voraussetzungen für ein Erbringen dieser Leistungen zu schaffen. Dazu gehören
 - Zugang zu den für die Installation relevanten Örtlichkeiten zu gewährleisten. Dafür nötige Absprachen und Genehmigungen sind durch den Auftraggeber zu tätigen bzw. einzuholen und bei Bedarf nachzuweisen.
 - Für remote durchgeführte Tätigkeiten ist damit auch der Zugang zu den relevanten Örtlichkeiten (im speziellen Netzwerke, Controller, und Anlagenkomponenten) über eine Internetverbindung gemeint.
 - Personal zur Unterstützung der Dienstleistung in geforderter Zahl und Qualifikation gemäß der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen
 - Im Rahmen der Aufgaben und Arbeitssicherheit notwendige Vorkehrungen zu treffen und Ausstattung und Arbeitsmaterial für hinzugezogenes Personal und Tätigkeit entsprechend zur Verfügung zu stellen.

- 5.6 Der Auftraggeber hat alle vom Arbeitnehmer genannten vorbereitenden Tätigkeiten (z.B. die Bereitstellung der festzulegenden Systemparameter, etc.) vollumfänglich, sachgemäß, korrekt und rechtzeitig zu leisten und vor der Aufnahme der Tätigkeit durch den Auftragnehmer vor Ort abzuschließen. Der Umfang dieser vorbereitenden Tätigkeiten wird dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsstellung bekannt gemacht. Der Auftragnehmer darf von der sachgemäßen, korrekten und vollständigen Ausführung der vorbereitenden Arbeiten ausgehen, außer soweit er erkennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- 5.7 Wird durch den Auftragnehmer eine unsachgemäße, inkorrekte oder unvollständige Ausführung der vorbereitenden Arbeiten erkannt, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber verlangen, diese nachzubessern und den dadurch entstehenden zeitlichen Mehraufwand/Verzug der Fertigstellung dem Auftragnehmer zu vergüten. Alternativ kann der Auftragnehmer Nach- oder Korrekturarbeiten der vorbereitenden Maßnahmen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber ausführen. Der Mehraufwand ist entsprechend des 8-fachen Satzes der ERA-Stundensätze gemäß der aktuell für das Elektrohandwerk gültigen Entgelttabelle der IG Metall Bayern für das eingesetzte Personal zzgl. Spesen und Fahrtkosten zu vergüten.
- 5.8 Für durch fehlende Eignung entstehende Mängel an sämtlichen Gebäuden, Räumen und technischen Anlagen, auf/in/an denen Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbringt, übernimmt dieser keine Haftung.
- 5.9 Der Auftraggeber hat dazu die Dienstleistungserbringung durch den Auftragnehmer zu beobachten.
- 5.10 Kommt der Auftraggeber wiederholt seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 5 vor Entstehung wesentlicher Kosten (10% der vereinbarten Vergütung) des Auftragnehmers nicht nach, steht es dem Auftragnehmer frei vom Leistungsvertrag zurückzutreten.

6. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Dokumentation, Aufzeichnungen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt dazu dem Auftraggeber die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Auftragnehmer das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist von Ziffer 2 annimmt, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

7. Preise, Zahlung und Vergütungen

- 7.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise „ab Werk“ und verstehen sich in Ermangelung des Mehrwertsteuerausweises als Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in kaufmännischen Dokumenten ausgewiesen.
- 7.2 Es gelten die auf offiziellen Angeboten ausgewiesenen Preise. Alle auf sonstigen Dokumenten oder Webseiten ausgewiesenen Preisen sind ohne Gewähr und nicht verbindlich. Jegliche darüber hinaus gehende Preisabsprachen bedürfen der Schriftform.
- 7.3 Ein Recht zur Aufrechnung und Zurückhaltung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Auftragnehmer gebilligt worden sind.
- 7.4 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung ausgewiesene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 7.5 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 15 Tagen nach Lieferung bzw. Abschluss der auszuführenden Arbeiten zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank berechnet.
- 7.6 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 7.7 Eventuell anfallende Kosten, welche aus Lieferungen und Leistungen aus der Anmeldung an Dritten Stellen gemäß §5 III entstehen, trägt, soweit nicht anders vereinbart, der Auftraggeber.

- 7.8 Dem Auftragnehmer ist das Recht vorbehalten, vereinbarte Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere bei Material-, Lohn- und sonstige Nebenkostenänderungen, zu erhöhen oder herabzusetzen bei Verträgen, deren geplante Ausführung von Leistungen in mehr als 4 Monaten stattfindet. Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % des vereinbarten Preises steht dem Auftraggeber ein Vertragslösungsrecht (Kündigung oder Rücktritt) zu.
- 7.9 Lohn- und Reisekosten sowie -spesen bei Vor-Ort-Einsätzen des unter Ziffer 5, insbesondere aber Ziffer 5.5 genannten Personals sind vom Auftraggeber zu vergüten.

8. Zurückbehaltungsrechte

- 8.1 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8.2 Rechte zur Aufrechnung und Zurückhaltung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Auftragnehmer gebilligt worden sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer kann eine Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers (siehe Ziffer 5) anfällt.
- 8.4 Insbesondere bei Eintreten des Falles, dass die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer aufgrund von schuldhaften Versäumnissen des Auftraggebers, nicht am selben Arbeitstag wie geplant erbracht werden kann, kann der Auftragnehmer entstandene Mehrkosten für Spesen- und Übernachtung seiner Mitarbeiter geltend machen. Eine Leistungserbringung am Folgetag kann nicht garantiert werden, und kann durch den Auftragnehmer einseitig, insbesondere bei weiteren Verpflichtungen gegenüber Dritten, ausgeschlagen werden.
- 8.5 Wird durch Versäumnisse des Auftraggebers, auch aufgrund einer Entscheidung herrührend aus Ziffer 8.4, eine weitere Anreise durch den Auftragnehmer notwendig, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- 8.6 Kommt der Auftraggeber wiederholt seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 5 nicht nach, schlägt Nachbesserung seitens des Auftraggebers mehrfach fehl, oder wird schuldhaft versäumt den erforderlichen Zustand zur Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer zu gewähren, steht dem Auftragnehmer das Recht zu den Leistungsvertrag als Dienstleistungsvertrag zu behandeln und die beschriebene Dienstleistung als erbracht anzunehmen, wenn nachgewiesen werden kann, dass dies dem Auftragnehmer möglich gewesen wäre. Hieraus wächst eine Zahlungsverpflichtung über die volle vereinbarte Vergütung. Mehraufwendungen des Auftragnehmers können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

9. Lieferzeit

- 9.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus (siehe Ziffer 5). Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 9.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 9.3 Sofern eine bestimmte Lieferzeit oder Lieferfrist nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart wird, sind die angegebenen Lieferzeiten oder Lieferfristen unverbindlich. Die vom Auftragnehmer einzuhaltende Lieferzeit oder -frist setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere etwaiger Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus.
- 9.4 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

- 9.5 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.
- 9.6 Diese Pflicht des Auftragnehmers besteht nur, wenn der Auftraggeber die nicht vertragsgemäß erbrachte Dienstleistung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis rügt, außer soweit anderes vereinbart ist.
- 9.7 Ist eine Lieferung bzw. Leistungserfüllung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände – auch bei unseren Lieferanten und Subunternehmern – unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird dem Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Überschreiten die daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtausführung oder ungenügender Ausführung durch Lieferanten/Subunternehmer des Auftragnehmers, ist dieser von seinen Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der Kapazitäten zur Erbringung der Leistung getroffen hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Fall auf Verlangen des Auftraggebers seine Ansprüche gegen den Lieferanten/Subunternehmer an diesen abzutreten.

10. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

- 10.1 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.2 Mängelrügen des Auftraggebers haben schriftlich und unverzüglich ab Kenntnis vom Mangel zu erfolgen. Erfolgt die Mitteilung eines Mangels nicht unverzüglich und wird ein bereits bestehender Mangel hierdurch größer oder entstehen hierdurch weitere und größere Schäden, ist der Lieferant für die hierdurch erhöhten Kosten nicht verantwortlich; aufgrund der unterlassenen Mitwirkung ist der Auftraggeber dann anteilig an den hierdurch höheren Kosten der Beseitigung zu beteiligen.
- 10.3 Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach erfolgter Ablieferung bzw. der von uns erbrachten Leistung beim bzw. für den Auftraggeber. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 10.4 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die Dienstleistung nachweislich mangelhaft erbracht worden sein und bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs ersichtlich, so werden wir, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 10.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 10.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 10.7 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand (z.B. Energiesystem oder deren Komponenten) nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen verbracht worden ist.
- 10.8 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche

hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gegen den Lieferer gelten die weiteren Ziffern dieser GBs.

- 10.9 In jedem Fall soll die Höhe von etwaigen Rücktrittsansprüchen durch den Auftraggeber gegen den Auftragnehmer für zusätzliche Aufwendungen aufgrund eines Mangels auf die Höhe der vereinbarten Vergütung des Vertragsgegenstandes begrenzt sein.
- 10.10 Bei Mängeln der Produkt- bzw. Bestandteilen anderer Hersteller als Gegenstand der Inbetriebnahme, die der Auftragnehmer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder diese an den Auftraggeber abtreten.
- 10.11 Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen demnach nur, wenn eine gerichtliche Durchsetzung gegen Hersteller und Lieferanten gem. Ziffer 10 Abs. 8 erfolglos war oder aussichtslos ist.
- 10.12 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei
- Nichtbeachtung von Betriebs- und Wartungsanweisungen
 - Eingriffen von nicht fachkundigem Personal
 - Einer Verschlechterung von Produkten, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, wenn die Verschlechterung auf eine andere Ursache außer Verschleiß zurückzuführen ist.

11. Garantie und Haftung

- 11.1 Durch den Auftragnehmer durchgeführte Installations- oder Inbetriebnahmearbeiten sollen gemäß der Anforderungen der Hersteller zur Gewährung der Produktgarantie durch die Hersteller an den Auftraggeber oder deren Kunden erfolgen. Sollten Anforderungen aufgrund des Charakters der Arbeiten nicht erfüllt werden können oder außerhalb der Aufgabengebieten des Auftragnehmers sein ist der Auftraggeber darüber zu informieren. Ein verschuldetes oder nicht verschuldetes Ausbleiben einer Garantiegewährung durch Hersteller kann keine Schadensersatzforderungen oder Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer begründen.
- 11.2 Die Angaben zu Garantien der Hersteller der Produkte sind nicht Vertragsinhalt.
- 11.3 Sollte der Auftraggeber die Garantie in Anspruch nehmen wollen, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber angemessen, soweit die Inanspruchnahme nicht erkennbar grundlos erfolgt.
- 11.4 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Auftragnehmer keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung nachgewiesen wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.5 Die Schadenersatzhaftung ist jederzeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit die Begrenzung nicht gegen ein zwingendes Recht verstößt. Der vorhersehbare Schaden bemisst sich an der für Leistung vereinbarte Vergütungssumme.
- 11.6 Versäumnisse bei Installations- oder Inbetriebnahmearbeiten durch den Auftragnehmer, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Garantiegewährleistung durch den oder die Hersteller gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Kunden führen, sind bei Bekanntwerden unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Dem Auftragnehmer ist in diesem Fall die Möglichkeit auf Nachbesserung einzuräumen. Sollte dies ausgeschlossen sein, schlägt die Nachbesserung fehl oder wird der vorliegende Umstand nicht bekannt, so ist der Auftragnehmer nur dann in Haftung zu ziehen, falls ein Fall, der zur Inanspruchnahme der Garantiebedingungen führen würde, tatsächlich eintritt. Haftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer können in keinem Fall die Garantieleistungen, die der Hersteller nach Nachweis des Garantieanspruches abdecken würde, übersteigen. Insbesondere können darüber hinaus gehende Schäden oder Haftungsansprüche aufgrund eines gesteigerten betriebswirtschaftlichen Risikos nicht gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden.
- 11.7 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung bei
- einfacher Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen

- grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten, Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen und mangelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 11.8 Im Falle von Inbetriebnahmetätigkeiten, die Parametersetzung von und an Komponenten beinhalten, kann der Auftragnehmer für Schäden nur haftbar gemacht werden, wenn die Parametersetzung außerhalb durch den Auftraggeber vorgegebener Parametergrenzen liegt und dies durch den Auftragnehmer verursacht wurde. Durch die Abnahme der Inbetriebnahmetätigkeiten durch den Auftraggeber geht das Haftungsrisiko für fälschlich gesetzte Parameter an diesen oder Dritte, wie den Anlagenbetreiber, über.
- 11.9 Der Auftragnehmer kann für keine Schäden haftbar gemacht werden, deren Ursache außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegt. Das schließt insbesondere Arbeiten von Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers oder anderen Projektbeteiligten ein.
- 11.10 Im Falle einer Haftung durch den Auftragnehmer für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für jegliche Schäden - im speziellen Sach- oder Personenschäden, sowie finanziellen Schäden - auf einen Betrag entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 11.11 Erteilt der Auftragnehmer technische Auskünfte oder Beratungen und diese Inhalte gehören nicht zu dem vom Auftragnehmer geschuldeten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 11.12 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden, sowie nicht-leitenden Angestellten, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

12. Sonstiges

- 12.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 12.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers rechtlich unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt, verbindlich und gültig.